

nachträgliche Einschiebung betrachtet. Ich halte die scharfsinnigen Darlegungen v. Schwerins für eine mögliche Hypothese, ohne dass man hier — und dies sieht auch v. Schwerin —, ohne Weiteres zu einem sicheren Schluss gelangen kann. Dagegen ist die Auffassung v. Schwerins, dass infiscare die Frohnung, tollere die Zwangsvollstreckung für den Gläubiger heisst, m. E. zwingend, Krammer hat hier argumentiert ohne die Literatur (namentlich Planitz) und die sprachlichen Hilfsmittel genügend zu beachten. Mit der Deduktion über § 2, der danach also keineswegs unsinnige Tautologie gegenüber § 1 ist, fällt aber die ganze Beweisführung Krammers zu diesem Titel zusammen, denn die Verstümmelung der A-Klasse ist dann ganz offensichtlich. Dieser Titel muss noch Gegenstand weiterer Untersuchung in materiellrechtlicher Hinsicht sein, — eine Stütze für Krammer bietet er aber keinesfalls, weil bei der Verschiedenheit der Hss. die mannigfachsten Verhältnisse zu den Archetypen und dieser unter einander möglich sind.

b. Zu tit. 53 'De manum ad eneam redimendam' hat Krammer sich eingehend mit dem Beweisrecht der Lex Salica beschäftigt (vgl. S. 643 ff., S. 667 ff., dazu Krusch S. 573, v. Schwerin S. 616 ff.). Er nimmt an, dass der Titel dem tit. 40 über den Sklavenprozess nachgeahmt ist, und dass die A-Hs. stärkeren Anklang an diesen Titel zeige, daher die ältere sei. Eine gewisse Aehnlichkeit im Aufbau der beiden Titel und namentlich in den Lösungssummen von 3 und von 6 sol. ist nicht zu leugnen. Aber der Aufbau ergibt sich in diesen Fällen von selbst, da zwei Fälle der Lösung in Betracht kommen, die natürlich nacheinander abgehandelt werden, und die Lösungssummen können sehr wohl innerlich — ohne äusserlichen Textzusammenhang — zusammenhängen, insbesondere etwa auf Königssatzung beruhen (wie ja wahrscheinlich der § 2 des Cod. 1: d. h. die Zahlung des vollen fredum trotz Unschuldseides bei Lösung mit höheren Summen, ein Königsgesetz sein wird), übrigens stehen sie wohl auch im Zusammenhang mit den Busszahlen für unblutige Verletzungen, Schläge (vgl. Lex Salica 17, 6 : 3 sol.), und zwar wäre Ausgangspunkt natürlich der Kesselfang, die Uebertragung auf den Loskauf des Sklaven ist überhaupt eine ungenaue. Was hiernach die grössere Aehnlichkeit des A-Textes mit dem tit. 40 anlangt, so ist diese Aehnlichkeit nur sehr vage (vgl. die Zusammenstellung bei Krammer S. 645, wonach sich ergibt, dass die Wendungen doch in allen Fällen nur ähnlich sind, auch bezüglich des 'fuerit' sogar B